Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor: Langhans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1926.

Die Art, wie die Strafrechtspflege im Jahre 1926 im allgemeinen ausgeübt worden ist, gibt mir zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Dagegen möchte ich nachdrücklich darauf aufmerksam machen, wie die den Bezirksprokuratoren obliegende Arbeit ungleich unter sie verteilt ist. Es ist keine Frage, dass der Staatsanwalt des Mittellandes in einer Art mit Geschäften überlastet ist, die es verunmöglicht, dass er auch bei gewissenhaftester Ausnützung der Zeit seinen sämtlichen Amtspflichten nachkommen kann. Schon im Jahre 1913 hat der damalige Staatsanwalt des Mittellandes in einer besondern Eingabe hierauf aufmerksam gemacht; der gegenwärtige tut es in seinem heurigen Jahresbericht.

Wie die Geschäfte im Verlaufe der Jahre im II. Geschwornenbezirk (Ämter Bern, Seftigen und Schwarzenburg) zugenommen haben, erhellt aus folgender Übersicht:

Mittelland.

	1890	1900	1910	1920	1926
Eingereichte Strafanzeigen . .	5213	5750	7448	11,610	15,985
Kriminelle Voruntersuchungen:					
Zahl der Angeschuldigten . .	157	180	173	309	181
Korrektionelle Gerichte:					
Zahl der Angeschuldigten . .	419	316	339	504	500
Korrektioneller und Polizeirichter:					
Zahl der Angeschuldigten . .	4799	3387	6167	9390	12,685

Diese Übersicht zeigt, dass wenn auch in den letzten 36 Jahren die Zahl der kriminellen Voruntersuchungen nicht wesentlich zugenommen hat, so doch die Zahl der vom korrektionellen Amtsgericht zu beurteilenden Sachen, und dass sich die Zahl der vom Einzelrichter zu beurteilenden Strafgeschäfte beinahe verdreifacht hat.

Tatsache ist, dass das Amtsgericht Bern im vergangenen Jahr regelmässig mindestens dreimal in der Woche Sitzungen nur für Strafsachen abgehalten hat. Unter diesen befanden sich verschiedentliche Geschäfte mit weitläufigen Beweisführungen, Augenscheinen usw., wie bei fahrlässigen Tötungen, veranlasst durch Automobilunfälle.

Zählen die vom korrektionellen Einzelrichter und vom Polizeirichter zu behandelnden Geschäfte auch zu den kleinern Strafsachen und sind sie, wenigstens was den Tatbestand anbetrifft, meistens einfacher Natur, so ist doch die Art, wie sie erledigt werden, weder für die Rechtspflege noch gar für den einzelnen Bürger gleichgültig. Dass sie, namentlich auch im Mittelland, genau kontrolliert werden, sehe ich unter anderm an den zahlreichen Appellationen, die der Bezirksprokurator des II. Geschwornenbezirks erklärt.

Der Verkehr mit den Behörden und dem Publikum, die Beschäftigung mit den Voruntersuchungen, den Assisen- und den einzelrichterlichen Geschäften lässt gegenwärtig dem Staatsanwalt des Mittellandes nur ausnahmsweise Zeit übrig, persönlich die Anklage vor dem korrektionellen Gericht oder gar vor den korrektionellen Einzelrichtern zu vertreten. Dies ist ein bedenklicher Mangel. Meines Erachtens sollte der Staatsanwalt jedesmal an seinem Pulte zu erblicken sein, wenn ein Verteidiger erscheint, oder wenn die Bedeutung einer Sache oder die Schwierigkeit ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse es erfordert. Dass dies bei den untern Gerichten selten der Fall ist, wirkt bei uns um so befremdlicher, als dann in oberer Instanz auch bei den einfachsten Sachen die Staatsanwaltschaft allemal vertreten sein muss.

Die Belastung des Bezirksprokurators des II. Geschworenenbezirks ist aber nicht nur an sich zu gross; sie ist auch ungerecht gross im Verhältnis zu der der Bezirksprokuratoren der andern Geschwornenbezirke.

Darüber gibt die folgende Übersicht Aufschluss. Sie führt nur die Geschäfte des Jahres 1926 an. Das Vergleichsmaterial aus frühern Jahren bietet aber immer ein ähnliches Bild.

Geschwornenbezirk	I	II	III	IV	V
Angeklagte vor *Assisen*. . . .	—	20	5	4	4
Assisenkammer	27	35	13	20	10
Angeschuldigte vor den *korrektionellen Gerichten*	212	500	162	134	171
den *korrektionellen Richtern* .	701	1824	430	632	789
den *Polizeirichtern*.	6050	10,861	6353	5213	8141

Will man sich mit der Neuordnung des Dienstes innerhalb der Staatsanwaltschaft befassen, wird man gut daran tun, den V. Geschwornenbezirk von vorneherein ausser Spiel zu lassen, da der Jura schon mit Rücksicht auf die Sprache seinen eigenen Bezirksprokurator behalten wird. Im übrigen ergeben die obenstehenden Zahlen ohne weiteres, dass der Staatsanwalt des Mittellandes so viel zu tun hat, wie zwei Staatsanwälte der übrigen Bezirke des alten Kantons zusammengerechnet.

Am einfachsten wäre dieser Ungleichheit abgeholfen, wenn für das Mittelland eine weitere Staatsanwaltstelle geschaffen würde. Aber daran ist gegenwärtig wohl nicht zu denken.

Keine genügende Entlastung brächte es, wenn etwa die Ämter Schwarzenburg und Seftigen vom II. Geschwornenbezirk weggenommen und die Geschwornenbezirke I, III und IV anders zusammengesetzt würden. Eher tunlich wäre, den bisherigen II. Bezirk noch, etwa um die Ämter Laupen, Fraubrunnen oder Konolfingen, zu erweitern und den Staatsanwaltposten des Mittellandes doppelt zu besetzen. Für den übrigen Teil des alten Kantons würden dann zwei Bezirksprokuratoren genügen.

Der Entwurf zu einer neuen Strafprozessordnung, der wohl bald den Grossen Rat beschäftigen wird, enthält auch gerichtsorganisatorische Änderungen, ja sogar Änderungen des materiellen Strafrechts. Es ist daher jetzt Gelegenheit geboten, auch die Staatsanwaltschaft, soweit dies nötig ist, neu zu organisieren.

Die jetzige Einteilung des Kantons in fünf Geschwornenbezirke entspricht ungefähr der frühern Einteilung in fünf Nationalratswahlkreise. Sie stammt aus einer Zeit, da noch alle kriminellen Sachen vor den Geschwornen verhandelt wurden. Auch nach der Novelle vom 2. Mai 1880 waren die Fälle, in denen geständige Verbrecher nur von der Kriminalkammer beurteilt wurden, verhältnismässig selten. Erst im Verlaufe der Jahrzehnte hat sich, wie ich das schon in meinem Jahresbericht über 1924 nachgewiesen habe, das Verhältnis zwischen den eigentlichen Assisen, d. h. den Geschäften, die mit Zuziehung der Geschwornen zu behandeln sind, zu den Kriminal-, jetzt Assisen*kammer*geschäften vollständig verschoben. Das letzte Jahr weist z. B. 31 Assisen- und 77 Assisenkammergeschäfte auf.

Wenn eine neue Strafprozessordnung entsprechend dem jetzigen Entwurf in Kraft sein wird, wird die Zahl der Assisen- und Assisenkammergeschäfte gewiss um ein erhebliches zurückgehen, da dann verschiedene strafbare Handlungen, die bisher einzig dieser Gerichtsbarkeit unterstanden, vom Strafamtsgericht, mit Weiterziehungsmöglichkeit an die Erste Strafkammer, werden beurteilt werden.

Es scheint mir nun keinen rechten Sinn zu haben, die Zuteilung der Arbeit an die Bezirksprokuratoren nach den bisherigen oder künftigen Geschwornenbezirken im Gesetze festzulegen, obschon die vor den Geschwornengerichten und der Assisenkammer zu verhandelnden Geschäfte — wenigstens bei richtiger Amtsführung — nicht die sind, die vor allem die Zeit der Bezirksprokuratoren in Anspruch nehmen.

Es dürfte wohl genügen, wenn, unter Aufhebung der bisherigen Einteilung des Kantons in Geschwornenkreise, im Gesetz nur die Zahl der Staatsanwälte und ihre Pflichten und Aufgaben festgesetzt würden. Die Zuteilung der Amtsbezirke an Geschwornenbezirke dürfte füglich einem grossrätlichen Dekret und die Organisation der Staatsanwaltschaft einer regierungsrätlichen Verordnung oder einem Reglement des Obergrichts vorbehalten werden.

Es lassen sich verschiedene Lösungen denken; aber das eine ist sicher, dass der jetzige Zustand unhaltbar geworden ist. Eine Änderung ist dringend notwendig, und sie sollte auch deswegen nicht verschoben werden, weil sie bei Schaffung eines neuen Strafprozesses am leichtesten durchzuführen ist.

Bern, im Juni 1927.

Der Generalprokurator:

Langhans.